

Ausschreibung „Energieeffiziente Senior:innen- und Pflegeheime“

Thermische Sanierungen, Optimierung der Wärme- und Kältebereitstellung sowie der Beleuchtung, Umstieg auf eine klimafreundliche Heizung

Eine **Ausschreibung** im Rahmen der „Energieeffizienz in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen“

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs von Senior:innen- und Pflegeheimen, welche als stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen eingestuft sind. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem die Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden, die Optimierung der Wärme-, Dampf-, Brauchwasser und- Kälteversorgung sowie weiteren Energieeffizienzmaßnahmen (zum Beispiel Beleuchtung, Lüftungsanlagen, Lifte, MSR, ...). Ebenso wird bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Gebäudesanierung die Installation einer klimafreundlichen Heizung (Anschluss an Nah-/Fernwärme, Holzheizung, Wärmepumpe, thermische Solaranlage) gefördert. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten.

Projekteinreichungen sind innerhalb definierter Zeitfester (zwei Ausschreibungen pro Jahr) möglich. Die Reihung der Projekte erfolgt anhand der erzielten prozentuellen Energieeinsparung gegenüber dem Energieverbrauch des Bestandes. Die einzelnen Ausschreibungen werden rechtzeitig auf der [Homepage der KPC](#) veröffentlicht.

Für diese Förderung steht ein Budget von bis zu 150 Millionen Euro bis 2030 zur Verfügung.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie gemeinnützige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und Gemeinden, die ein Gebäude, das überwiegend als stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen genutzt wird, betreiben beziehungsweise besitzen.

Von der Förderung ausgenommen sind Einrichtungen ohne überwiegende Wohnnutzung, Sozialberatungsstellen, Ferienheime, Internate, Tagesbetreuungsstätten.

Das Gebäude muss für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ausstellung des Förderungsvertrages als Senior:innen- und Pflegeheim genutzt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist die überwiegende Nutzung¹ des Gebäudes als Senior:innen- und Pflegeheim (mehr als 50% der beheizten Bruttogrundfläche oder der Nutzfläche). Untergeordnete Anteile für andere Nutzungen (wie zum Beispiel Werkstätten, Nahversorger, Gastronomie) im Eigentum des/der Förderungswerbenden werden mitgefördert.

Was wird gefördert?

Gefördert werden

- A. die **thermische Sanierung von Gebäuden**, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung) und überwiegend als Senior:innen- und Pflegeheim dienen
- B. die Umsetzung von **Energiesparmaßnahmen**
 - **Heizungsoptimierung** durch zum Beispiel Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, **Steuerungstechnik** mit mindestens 10 % Energieeinsparung

¹ Überwiegend als Senior:innen- und Pflegeheim genutzte Gebäude (bis zu 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) werden im Rahmen des gegenständlichen Förderungsschwerpunktes behandelt. Überwiegend anders genutzte Gebäude (über 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) werden in den entsprechenden Förderungsschwerpunkten der Umweltförderung behandelt (www.umweltfoerderung.at).



- Optimierung der **Dampfbereitstellung** für Befeuchtung und Desinfektion
 - Optimierung der Brauch- und Warmwasseraufbereitung
 - **Wärmerückgewinnung** zum Beispiel von Kälteanlagen oder Lüftungsanlagen sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
 - **Beleuchtungsoptimierung** durch Umstellung der Innenbeleuchtungsanlagen auf LED-Systeme
 - **weitere Energiesparmaßnahmen** wie zum Beispiel Effizienzmaßnahmen bei Einrichtungen zum Personentransport in Gebäuden (Lifte, Rolltreppen et cetera), Reduktion von „Stand-by“-Verlusten
- C. die **Optimierung der Klimatisierung und Kühlung**
- Free Cooling-Systeme (zum Beispiel auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)
 - Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern (Biomasse, Solarthermie ...) oder aus industrieller Abwärme
 - Umstellung auf Kälteanlagen, die alternative/natürliche Kältemittel (wie zum Beispiel CO₂, Ammoniak, Propan, ...) beziehungsweise Kältemittel mit einem GWP weniger als 150 einsetzen
 - Anschaffung von energieeffizienten steckerfertigen Kühl- und Gefriergeräten
- D. die Installation einer **klimafreundlichen Heizung** in einem Senior:innen- und Pflegeheim wird nur gemeinsam mit thermischen Sanierungsmaßnahmen gefördert. Zu den klimafreundlichen Heizungen zählen
- der **Anschluss an** klimafreundliche beziehungsweise hocheffiziente **Nah-/Fernwärme**
 - die Installation von **Holzzentralheizungen** oder
 - die Installation von **Wärmepumpen**
 - in Kombination mit einer klimafreundlichen Heizung die Installation von **thermischen Solaranlagen**

Nicht förderungsfähige Maßnahmen, Anlagen- beziehungsweise Gebäude(teile)

- Zubauten zur Erweiterung der Versorgungs- beziehungsweise Bettenkapazität
- Mobilitätsmaßnahmen (können in gesonderten Programmen/Ausschreibungen eingereicht werden)

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitions(mehr)kosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Förderungsbasis entspricht den Investitions(mehr)kosten für die Umweltinvestition. Die förderungsfähigen Kosten sind die Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO₂-Reduktion, ...) in Verbindung stehen.

	Förderungshöhe
Förderungssatz	für Projekte im Rahmen der Daseinsvorsorge: <ul style="list-style-type: none"> • 50 % der Förderungsbasis (Investitionskosten) für Projekte im Rahmen der AGVO: <ul style="list-style-type: none"> • 50 % der Förderungsbasis (Investitionsmehrkosten) für Kleine Unternehmen • 40 % der Förderungsbasis (Investitionsmehrkosten) für Mittlere Unternehmen • 30 % der Förderungsbasis (Investitionsmehrkosten) für Großunternehmen
Maximale Förderung	benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf	

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 38, 38a, 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

Mindestvoraussetzungen

- Erreichung von mindestens 30 %-Energieeinsparung im Vergleich zum Bestand
- Mindestinvestitionssumme 300.000 Euro
- Maßnahmenumsetzung innerhalb von 3 Jahren

Ablauf des Förderungsprozesses

1. Projekteinreichungen sind innerhalb definierter Zeitfester (Ausschreibungen) möglich. Die einzelnen Ausschreibungen werden auf der Homepage der KPC veröffentlicht.
2. Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online bei der Kommunalkredit Public Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung (KPC) als der zuständigen Abwicklungsstelle. Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle online eingereichte Förderansuchen.
3. Die eingelangten Anträge werden einer fachlichen und inhaltlichen Prüfung durch die KPC unterzogen (Vorliegen der Förderfähigkeit des/der Förderungswerbenden und der fachlichen Förderungsbedingungen sowie Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten und Energieeinsparungen, Ermittlung des möglichen Förderungsbarwerts).
4. Die nach der Prüfung positiv beurteilten Projekte werden anhand der erzielten prozentuellen Energieeinsparung gegenüber dem Energieverbrauch des Bestandes gereiht. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Budgets der jeweiligen Ausschreibung.
5. Die Projekte werden der Umweltförderungskommission und der/dem Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Beschlussfassung vorgelegt.
6. Die KPC übermittelt zum genehmigten Projekt den Förderungsvertrag. Der/die Förderungswerber:in bestätigt die Annahme des Förderungsvertrages mit seiner/ihrer Unterschrift.
7. Abrechnung und Auszahlung der Förderung: nach fertiger Umsetzung des Projektes müssen die Endabrechnungsunterlagen spätestens 3 Monate nach Fertigstellung bei der KPC eingereicht werden. Nach Prüfung der Unterlagen kommt es zur Auszahlung der Förderung.

Hinweis: Sollte Ihr Projekt im Rahmen einer Ausschreibungsrunde aus budgetären Gründen nicht genehmigt werden beziehungsweise sind die Unterlagen zum Ausschreibungsende unvollständig, ist eine einmalige Übernahme in die nächste Ausschreibungsrunde möglich. Bitte beachten Sie, dass die Übernahme nur unter den gültigen Voraussetzungen der nächsten Ausschreibung erfolgen kann. Sollten diese Projekte aufgrund der Reihung beziehungsweise aufgrund von weiterhin unvollständigen Unterlagen erneut nicht genehmigt werden, werden diese Projekte zur Ablehnung vorgeschlagen.



A Thermische Gebäudesanierung

Voraussetzung für die Förderung ist die Erfüllung der Mindest-Anforderungen für den **Heizwärmebedarf (HWB_{Ref,RK})** und den **Gesamt-Energieeffizienzfaktor (f_{GEE})** des Gebäudes gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinie 6 in der geltenden Fassung) – siehe Tabelle unten. Die zur Überprüfung der Anforderungen erforderlichen Zahlenwerte entnehmen Sie bitte den Energieausweisen für Ihr Gebäude.

Projekt	Mindestanforderung
Thermische Gebäudesanierung zur Unterschreitung der Anforderungen der OIB-Richtlinie	$HWB_{Ref,RK} \leq 22 \times (1+2,5 / l_c) \times H_{corr}$ und $f_{GEE} \leq 0,90$

- jährlicher referenzierter Heizwärmebedarf des sanierten Gebäudes laut Energieausweis [kwh/m² a]
- HWB_{Ref,RK}
- f_{GEE} Gesamt-Energieeffizienzfaktor des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
- l_c charakteristische Länge des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
- H_{corr} Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe (H_{corr} = 1 bei 3 m Bruttogeschoßhöhe): $H_{corr} = V_{br} / (3 \times BGF)$

Bei gleichzeitiger Gebäudeerweiterung muss der Charakter einer thermischen Gebäudesanierung gegeben sein. Die Reduktion des Heizwärmebedarfs muss maßgeblich durch die Sanierungsmaßnahmen am Bestandsgebäude erfolgen. Gebäudeerweiterungen (Zubauten) werden nicht gefördert. Davon ausgenommen sind technisch notwendige Zubauten für Energiezentralen beziehungsweise Technikräume für förderungsfähige Maßnahmen.

Förderungsfähig sind **Kosten** für Leistungen, die zur Reduktion des Heizwärmebedarfs (gemäß Energieausweisen) dienen wie zum Beispiel Dämmung der Außenwände, der obersten Geschoßdecke beziehungsweise des Daches und der untersten Geschoßdecke beziehungsweise des Kellerbodens; Sanierung beziehungsweise Austausch der Fenster und Außentüren; außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes; Dachbegrünung und Fassadenbegrünung; Planungskosten

Nicht förderungsfähig sind **Kosten** für Leistungen, die nicht für die Reduktion des Heizwärmebedarfs gemäß Energieausweis führen. Zum Beispiel: Innenausbauten, Dachgeschoßausbauten beziehungsweise Aus- und Zubau ohne maßgebliche Sanierung des Bestandes, Dämmungen zwischen beheizten Bauteilen (zum Beispiel Trittschalldämmung), Personal-Eigenleistungen des/der Antragstellenden. Gebäudeerweiterungen werden anteilig von der Förderungsbasis abgezogen.

Leistungen, die nicht für die Reduktion des Heizwärmebedarfs gemäß Energieausweisen relevant sind (siehe oben), können nicht anerkannt werden.

B Umsetzung von Energiesparmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie in bestehenden Senior:innen- und Pflegeheimen dazu zählen:

- **Heizungsoptimierung** (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- **Wärmerückgewinnungen** beziehungsweise Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen, wie Wärmerückgewinnungen von Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme), von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung von Raumluft), Nutzung der Abwärme aus Abwässern sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme. Beim Einsatz von Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme darf das eingesetzte Kältemittel ein GWP von 1.500 (bestimmt nach dem 5. IPCC-Sachstandsbericht) nicht überschreiten
- Optimierung der Dampfbereitstellung für Befeuchtung und Desinfektion
- Optimierung der Brauch- und Warmwasseraufbereitung

- **Beleuchtungsoptimierung** durch Umstellung der Innen- und Außenbeleuchtungsanlagen auf LED-Systeme
Bei einer Beleuchtungsoptimierung müssen die LED-Leuchten eine Effizienz von mindestens 120 Lumen/Watt je LED-Leuchte aufweisen. Darüber hinaus müssen die LED-Leuchten eine Farbwiedergabe von mindestens CRI 80, eine Lebensdauer von mindestens 50.000 Stunden (L80 B50) und die umgestellte Beleuchtungsanlage eine normgerechte Lichtplanung aufzeigen
- **weitere Energiesparmaßnahmen** wie zum Beispiel Effizienzmaßnahmen bei Einrichtungen zum Personentransport in Gebäuden (Lifte, Rolltreppen et cetera), Reduktion von „Stand-by“-Verlusten.

Förderungsfähig sind **Anlage-, Montage- und Planungskosten** für Leistungen, die zur Reduktion des Energieverbrauchs dienen wie zum Beispiel Wärmetauscher, Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme, Pufferspeicher, Pumpen, Steuerungselektronik (MSR), Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher, LED-Leuchten im Innen- und Außenbereich, Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen, weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Nicht förderungsfähig sind **Kosten** für Leistungen, die nicht zu einer Reduktion des Energiebedarfs führen. Dazu zählen unter anderem: betriebsgewöhnlicher Anlagentausch, Bürogeräte, betriebsnotwendige Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absaug- und Lüftungsanlagen, effiziente Server unter anderem IKT-Anlagen, zentrale elektronische Vorschaltgeräte zur Stromeinsparung und Stromspartrafos, Induktionsherde, Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen, Plug-In Lösungen, nichtzertifizierte Leuchtmittel, Verteilersanierungen, Werbe- und indirekte Beleuchtung, Medizinische Geräte.

C Optimierung der Klimatisierung und Kühlung

Gefördert werden

- Maßnahmen zur Optimierung der Klimatisierung und Kältebereitstellung
 - Free Cooling-Systeme (zum Beispiel auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)
 - Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern (Biomasse, Solarthermie ...) oder aus industrieller Abwärme.
 - Umstellung auf Kälteanlagen, die alternative/natürliche Kältemittel (wie zum Beispiel CO₂, Ammoniak, Propan, ...) beziehungsweise Kältemittel mit einem GWP weniger als 150 einsetzen
- Anschaffung von steckerfertigen **Kühl- und Gefriergeräten** für den gewerblichen Gebrauch mit integriertem, hermetischem Kälteaggregat, die auf topprodukte.at gelistet sind beziehungsweise den „Topprodukte“-Kriterien entsprechen.

Förderungsfähig sind **Anlage-, Montage- und Planungskosten** für Leistungen, die der Reduktion des Energieverbrauchs dienen wie zum Beispiel Kälteanlagen, steckerfertige Kühl- und Gefriergeräte, bei Free Cooling Systemen: Wärmetauscher, primärseitige Einbindung, Kältespeicher, Kältequelle (zum Beispiel Erdsonden), weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Nicht förderungsfähig sind **Kosten** für Leistungen, die nicht zu einer Reduktion des Energiebedarfs führen. Zu den nicht förderungsfähigen Kosten zählen unter anderem auch: Kompressionskälteanlagen zur Klimatisierung, Split-Klimageräte, für den Betrieb von Kompressionskälteanlagen notwendige Rückkühler mit Free Cooling Funktion, bei steckerfertigen Kühl- und Gefriergeräten: Minibars und offene Geräte (ohne Tür oder Deckel zum Kühlgut), Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Kühldecken, Lüftungsgeräte), Kälteanlagen mit Kältemitteln mit einem GWP \geq 150, Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen beziehungsweise Fernwärme.

D Anschaffung einer klimafreundlichen Heizung

Gefördert wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen (Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner) und auch bestehenden nicht-fossilen Anlagen durch

- den Anschluss an ein hocheffizientes beziehungsweise klimafreundliches Nah-/Fernwärmesystem
- Holzzentralheizungen oder
- Wärmepumpen
- in Kombination mit einer klimafreundlichen Heizung eine thermische Solaranlage zur Warmwassererzeugung und Heizungsunterstützung

Hinweis: In Gebieten, an denen die Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundliche beziehungsweise hocheffiziente Fernwärmeversorgung möglich ist, sind Wärmepumpen oder Biomassekessel in Energiezentralen zur Wärme- und Kältebereitstellung nur unter der Voraussetzung förderungsfähig, dass

- eine Absage des/der örtlichen Nahwärmenetzbetreibenden über die Möglichkeit zum Anschluss vorgelegt wird, oder
- eine plausible technische Begründung vorgelegt wird, warum ein Fernwärmeanschluss nicht möglich beziehungsweise nicht sinnvoll ist (zum Beispiel Temperaturniveau der Fernwärme nicht passend, Wärme-Kälte-Verbund, ...).

Die Anschaffung einer klimafreundlichen Heizung wird **nur bei gleichzeitiger thermischer Sanierung** des beheizten Gebäudes gefördert.

Die Altanlage (Kessel und Tankanlage) darf nur mehr als Ausfallsreserve zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden.

Klimafreundlicher beziehungsweise hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss

Förderungsfähig sind **klimafreundliche beziehungsweise hocheffiziente Fernwärmeanschlüsse** zur zentralen Wärmeversorgung von Gebäuden.

- **klimafreundlich:** mindestens **50 % der Energie** stammt aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise 75 %, der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen.
- **hocheffizient:** mindestens 80 % der Energie stammt aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

Förderungsfähige Kosten: Übergabestation, Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher, Grabungsarbeiten, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Anschlussgebühren, Baukostenzuschüsse, weitere für den Betrieb relevante Anlagen, Kosten für Planung und Montage.

Nicht förderungsfähige Kosten: Sanitäreinrichtungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen et cetera), Personal-Eigenleistungen des/der Antragstellenden.

Holzheizung

Förderungsfähig sind Kesselanlagen zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden, die mit **Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz** betrieben werden.

- **für Anlagen < 100 Kilowatt Nennwärmeleistung:** Die neu installierte Anlage muss im Vollastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % einhalten. Die jedenfalls förderungsfähigen Kessel finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/rausausoel-waermeerzeugung. Sollte der eingereichte Kessel nicht gelistet sein, ist nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ein Typenprüfbericht vorzulegen.
- **für Anlagen ≥ 100 Kilowatt Nennwärmeleistung:** Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind die Emissionskriterien der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ in der geltenden Fassung und die nachfolgenden Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Der Abgasverlust darf bei Nennlast gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000k W	≥ 10.000 kW
NO_x [mg/Nm³]	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm³]	40	83	36	22	11	11

Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas bei Vollast

Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für Holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

Förderungsfähige Kosten: neue Kesselanlage inklusive Beschickung und Rauchgasreinigung, Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Zerspaner, Hacker, Einbindung ins Heizungssystem, Wärmespeicher, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Kosten für Planung und Montage.

Nicht förderungsfähige Kosten: Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird, Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner, Elektroheizstäbe/-patronen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen et cetera), Personal-Eigenleistungen des/der Antragstellenden.

Wärmepumpe

Förderungsfähig sind Wärmepumpen, die überwiegend im Heizbetrieb zur zentralen Wärmeerzeugung eingesetzt werden und folgende technische Kriterien erfüllen:

- Wärmepumpen müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie unter Punkt E „Generelle Förderungsbestimmungen“.
- Darüber hinaus darf das eingesetzte Kältemittel ein GWP von 1.500 (nach 5. IPCC Sachstandbericht) nicht überschreiten.
- Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen.
- Berechnung JAZ: $\frac{\text{[abgegebene Wärme der Wärmepumpe]}}{\text{[eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]}}$

Förderungsfähige Kosten: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), Einbindung ins Heizungssystem, Pufferspeicher und Bauteilaktivierung, Anlagenregelung, elektrische Installation et cetera, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Kosten für Planung und Montage.

Nicht förderungsfähige Kosten: Sanitäreinrichtungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen et cetera), Wärmepumpen, die zur Kälteerzeugung ausgelegt werden, gasbetriebene Wärmepumpen, Split-Klimageräte, Personal-Eigenleistungen des/der Antragstellenden.

Thermische Solaranlagen (nur in Kombination mit einer klimafreundlichen Heizung)

Förderungsfähig sind thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizungsunterstützung. Die eingesetzten Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen (Nachweis zum Beispiel über Solarkeymark-Zertifikat).

Förderungsfähige Kosten: Solaranlage, Verrohrung, Verteilernetz, Einbindung ins Heizungssystem, Pufferspeicher und Bauteilaktivierung, Anlagenregelung, elektrische Installation et cetera, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Kosten für Planung und Montage

Nicht förderungsfähige Kosten: Sanitäreinrichtungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen et cetera), Elektroheizstäbe/-patronen, Hybrid- und Schwimmbadkollektoren, Personal-Eigenleistungen des/der Antragstellenden

E Generelle Förderungsbestimmungen

Nachweis Strom aus erneuerbaren Energieträgern

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht](#) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular „[Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern \(EET\)](#)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (zum Beispiel PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahres-Strombedarf der Wärmepumpenanlage (Kilowattstunden/Jahr) abgedeckt werden können.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Den Online-Antrag finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/energiesparen_pflegeheime.

Checkliste	
Bestätigung des/der Antragstellenden über die Nutzung des Gebäudes als Stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen inklusive einer Beschreibung der Nutzung – Formular Projektbeschreibung	✓
Detaillierte Beschreibung der Gesamtenergiesituation sowie der einzelnen Maßnahmen inklusive Vorlage der entsprechenden Bestätigungen (siehe unten), Hydraulikschema, Datenblätter, Anlagenpläne, ... und Darstellung/Berechnung der Reduktion des Energieverbrauchs	✓
Detaillierte Kostenaufstellung eines/einer qualifizierten Planers/Planerin beziehungsweise bereits vorliegende Angebote und Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme(n)	✓
Thermische Gebäudesanierung: Energieausweise für „Nicht Wohngebäude“ (gemäß OIB-Richtlinie in der geltenden Fassung) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs unter Verwendung validierter Software. <ul style="list-style-type: none"> • vor der thermischen Sanierung • nach der thermischen Sanierung 	✓
Thermische Gebäudesanierung: Bestands- und Einreichpläne inklusive einer Darstellung der Nutzung der Räumlichkeiten	✓
Technisches Datenblatt "Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen"	✓
Bei Umstellung auf LED: Leuchtaufstellung, sowie Bestätigung der Qualitäts- und Effizianzorderungen durch eine/n befugte/n Planer:in	✓
Beim Einsatz einer Wärmepumpe: <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern • Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpe durch einen/eine Planer:in, Zivilingenieur:in oder ein technisches Büro • Produktdatenblatt der Wärmepumpe des Herstellers/der Herstellerin 	✓
bei Anschluss an Fernwärme: Wärmeliefervertrag (eventuell im Entwurf, bitte beachten Sie die Bestimmung zum Zeitpunkt der Antragstellung)	✓

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/energiesparen_pflegeheime

Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich.

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energieeffiziente Pflegeeinrichtungen: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.